



Statuten

1 Artikel 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Supporterclub des FC Reinach wurde am 20.09.1983 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Reinach BL.
Sein Zweck besteht in der finanziellen Unterstützung des FC Reinach und in der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Für die Verwendung der Gelder zur Unterstützung des FC Reinach sind sowohl der Vorstand des FC Reinach als auch derjenige des Supporterclubs berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.
Über die Höhe einer Unterstützung entscheidet die Generalversammlung des Supporterclubs im Einvernehmen mit dem Vorstand des FC Reinach und unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder. Zuwendungen erfolgen auf schriftliche Anträge und auf freiwilliger Basis. Ein Anspruch des FC Reinach auf bestimmte Leistungen besteht nicht.
- 1.3 Der Supporterclub des FC Reinach ist politisch und konfessionell neutral.

2 Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied des Supporterclub Reinach kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt hat, die Statuten und den Zweck des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Clubvorstandes.
- 2.2 Jedes Supportermitglied wird mit seinem Beitritt auch automatisch Passivmitglied des FC Reinach. Entsprechend den Statuten des FC Reinach besteht dadurch die Berechtigung an deren Generalversammlung, als stimmberechtigtes Mitglied, teilzunehmen.
- 2.3 Die Mitglieder können jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Jeder Austretende schuldet dem Club für das laufende Clubjahr den Jahresbeitrag.
- 2.4 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Clubvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten oder vereinsschädigend verhält.

- 2.5 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann, zu Händen der nächsten Generalversammlung, Rekurs einlegen. Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

3 Artikel 3 ORGANE

- 3.1 Die Organe des Clubs sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

4 Artikel 4 GESCHÄFTSJAHR

- 4.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

5 Artikel 5 GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im folgenden Quartal, nach Ablauf des Clubjahres statt.
- 5.3 Einladung, Traktandenliste und die eingereichten Anträge von Mitgliedern sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.4 Begründete Anträge von Mitgliedern sind mindestens 2 Monate vor der Generalversammlung an den Clubvorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand bestätigt schriftlich den Empfang von Anträgen.
- 5.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies, unterschrieben unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Clubvorstand verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert 90 Tagen einberufen werden.
- 5.6 Die Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 5.7 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Wahl des Präsidenten
 - e) Wahl des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Statutenänderungen

- h) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- i) Genehmigung des Budgets und Ausgabenkompetenz des Vorstands
- j) Anträge
- k) Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- l) Verschiedenes

6 Artikel 6 DER VORSTAND

- 6.1 Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Er setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Beisitzer
 - f) Weitere Mitglieder nach Bedarf
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3 In die Kompetenzen des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- a) Der Präsident, Vizepräsident und Kassier unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 - b) Die übrigen Vorstandsmitglieder kollektiv mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kassier. Der Vorstand kann für die finanziellen Abwicklungen dem Kassier die Einzelunterschrift erteilen.
- 6.7 Mit Ausnahme des Clubpräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand interimistisch ersetzt werden.

7 Artikel 7 DIE RECHNUNGSREVISOREN

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre neu gewählt.

- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.
- 7.3 An der nächsten ordentlichen Generalversammlung scheidet der 1. Revisor aus und der Suppleant rückt als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.
- 7.4 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

8 Artikel 8 FINANZEN

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Diversen Einnahmen
- 8.2 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die während des Vereinsjahres beitreten, bezahlen den Jahresbeitrag anteilmässig gemäss dem Quartal ihres Beitritts.
- 8.3 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

9 Artikel 9 VERFAHREN BEI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- 9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10 Artikel 10 STATUTENÄNDERUNGEN

- 10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung fristgerecht schriftlich zuzustellen.
- 10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich, zwei Monate vor dem Abschluss des laufenden Geschäftsjahres,

einzureichen. Eingegangene Anträge werden vom Vorstand schriftlich bestätigt.

11 Artikel 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich für diese Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.

11.2 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Ein allfälliges Vermögen geht an den FC Reinach BL.

12 Artikel 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.09.1983 erstmals genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 07.08.1998 und vom 08.03.2024 revidiert und in der aktuellen Form in Kraft gesetzt.

Der Präsident



Hanspeter Thommen

Die Aktuarin



Beatrice Böhlen

Reinach, 08. März 2024